

## **S a t z u n g**

**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**

**der gemeindlichen Kindertageseinrichtung**

**(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

vom 19.06.2007

(Amtsblatt Nr. 25 vom 22.06.2007)

in der zur Zeit gültigen Fassung einschl.  
der nachstehenden Änderungen

### Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 23.09.2008 (Amtsblatt Nr. 39 vom 26.09.2008) In Kraft getreten am 01.10.2008
2. Änderungssatzung vom 11.05.2009 (Amtsblatt Nr. 20 vom 15.05.2009) In Kraft getreten am 22.05.2009
3. Änderungssatzung vom 05.08.2011 (Amtsblatt Nr. 31 vom 12.08.2011) In Kraft getreten am 19.08.2011
4. Änderungssatzung vom 25.04.2012 (Amtsblatt Nr. 17 vom 27.04.2012) In Kraft getreten am 04.05.2012
5. Änderungssatzung vom 16.10.2013 (Amtsblatt Nr. 43 vom 25.10.2013) In Kraft getreten zum 01.01.2014
6. Änderungssatzung vom 12.03.2015 (Amtsblatt Nr. 12 vom 20.03.2015) In Kraft getreten am 01.09.2015

## 3.4.2

7. Änderungssatzung vom 01.08.2016 (Amtsblatt Nr. 34 vom 26.08.2016) In Kraft getreten am 01.09.2016
8. Änderungssatzung vom 22.02.2017 (Amtsblatt Nr. 8 vom 24.02.2017) In Kraft getreten am 01.03.2017

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung**

#### **(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (Bay RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.1994 (GVBl.S. 553) erlässt die Gemeinde Hausen folgende Satzung:

#### **§ 1**

##### **Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Gebühren.

#### **§ 2**

##### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind,

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Gebührenerhebung erfolgt für 12 Monate.

### 3.4.3

- (3) Die Gebühr wird jeweils am Beginn eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Hausen eine auf ihr Konto bezogene Abbuchungsermächtigung zu erteilen. Die Abbuchung erfolgt spätestens bis zum 15. Tag des jeweiligen Monats.

#### § 4

##### Gebührensatz

- (1) Für den Besuch des Kindergartens werden je angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 4 bis einschl. 5 Std (25 Wochenstd)	88,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 5 bis einschl. 6 Std (30 Wochenstd)	96,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 6 bis einschl. 7 Std (35 Wochenstd)	104,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 7 bis einschl. 8 Std (40 Wochenstd)	112,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 8 bis einschl. 9 Std (45 Wochenstd)	120,00 €
<input type="checkbox"/> Mehr als 9 Stunden	128,00 €

- (2) Für den Besuch der Kinderkrippe werden je angefangenen Monat folgende Gebühren erhoben:

<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 4 bis einschl. 5 Std (25 Wochenstd)	170,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 5 bis einschl. 6 Std (30 Wochenstd)	200,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 6 bis einschl. 7 Std (35 Wochenstd)	230,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 7 bis einschl. 8 Std (40 Wochenstd)	260,00 €
<input type="checkbox"/> Buchungszeit mehr als 8 bis einschl. 9 Std (45 Wochenstd)	290,00 €
<input type="checkbox"/> Mehr als 9 Stunden	320,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf 5 Tage pro Woche.

Bei Umbuchungen wird auf § 5 Abs. 4 dieser Satzung verwiesen.

Für die Eingewöhnungszeit (1. Monat nach Aufnahme in die Kinderkrippengruppe) wird eine Benutzungsgebühr von 100,00 € erhoben.

- (3) Nimmt ein Kind am warmen Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Das Mittagessen kann nur im Voraus bestellt werden.

Die Bestimmungen zur Bestellung bzw. Abbestellung des Mittagessens regelt der Anhang zum Betreuungsvertrag.

### 3.4.4

(4) Die Essensgebühr wird jeweils am Ende eines Monats entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme im jeweiligen Monat fällig und wird von der Gemeinde auf Grund der erteilten Abbuchungsermächtigung eingezogen.

## § 5

### Gebührenmaßstab

(1) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.

(2) Die Mindestbuchungszeit beträgt gem. Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG vier Stunden täglich. Die Lage der Mindestbuchungszeit von vier Stunden wird dabei auf den Zeitraum von 8.45 Uhr bis 12.45 Uhr vorgegeben. Mit der Vorgabe der zeitlichen Lage soll gewährleistet werden, dass die pädagogische Arbeit in der Einrichtung geleistet werden kann und in der Regel auch alle Kinder in dieser Zeit anwesend sind.

(3) Können die Personensorgeberechtigten aus zwingenden Gründen ihr Kind nicht innerhalb der festgelegten Mindestbuchungszeit betreuen lassen, kann im Ausnahmefall auch eine andere Lage der Betreuungszeit festgelegt werden. Es ist jedoch die wöchentliche nach Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG festgelegte Mindeststundenzahl von 20 Stunden einzuhalten.

(4) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich in einem Betreuungsvertrag festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Die Veränderung der Buchungszeit ist von den Personensorgeberechtigten mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende anzukündigen und im Buchungsbeleg zum Betreuungsvertrag abzuändern.

(5) Bei Ausschluss aus der Kindertageseinrichtung (§ 10 Abs. 4 der Benutzungssatzung) entfällt die Gebühr für die Dauer des Ausschlusses; dies gilt nicht für angebrochene Monate.

## § 6

### Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung, so wird die günstigere Gebühr für das zweite Kind um 25 % ermäßigt. Alle weiteren Kinder sind gebührenfrei.

## 3.4.5

(2) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre (§ 131 AO). Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist beim zuständigen Jugendamt einzureichen.

(3) Gem. Art. 23 Abs. 2-4 BayKiBiG wird für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### § 7

#### **Sonderleistungen, Beschaffungskosten**

Neben den Benutzungsgebühren und den Teilnahmegebühren am warmen Mittagessen fällt für die Beschaffung von Spielmaterial ein monatlicher Pauschalbetrag von 5,00 € sowie ein Verpflegungsgeld von 5,00 € im Kindergarten sowie 10,00 € in der Kinderkrippe an. Diese zusätzlichen Kosten sind ebenfalls von den Personensorgeberechtigten zu entrichten.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 1 Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung vom 19.04.1996 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Hausen, 19.06.2007

Edmund Mauser  
1. Bürgermeister

(Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 19.06.2007. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderung ergibt sich aus den im Deckblatt aufgeführten Änderungssatzungen).